

Schlußbestimmungen

§18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Anmerkung: Bisher ist die 1.DVO zum EGStGB/StPO erlassen worden (vgl. Reg.-Nr. 4).

§19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anmerkung: Verkündet am 12.1. 1968.

4

**Erste Durchführungsverordnung
zum Einführungsgesetz
zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Verfolgung von Verfehlungen —**

vom 19. Dezember 1974
(GBl. 11975 Nr. 6 S. 128)

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 2.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl. Sdr. Nr. 870). Sie lautet:

Jt.

Zur Beratung wegen Verfehlungen

2. 1.

Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)

2.1.1.

Die SchK muß eigenverantwortlich beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt sie zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die Volkspolizei gemäß §§ 32 Abs. 2 bzw. 33 Abs. 1 SchKO veranlaßt werden. Für die Abgrenzung der Verfehlungen gegenüber den Vergehen (Straftaten) gelten zunächst die allgemeinen Kriterien aller Verfehlungen, wonach die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sein müssen (§ 29 SchKO, § 4 StGB, § 1 VerfehlungsVO). Es sind tat- und täterbezogene Umstände entscheidend, die zur Tatzeit vorliegen oder sich unmittelbar aus der Tat ergeben. Es ist falsch, ein späteres Verhalten des Täters, wie unbegründetes zweimaliges Nichterscheinen vor der SchK, Ablehnung und Ungebührlichkeit gegenüber der SchK, Verlassen der Beratung, als geeignet anzusehen, die Tat- und Schuld-